

# Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 19. März 2021

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137) geändert worden ist, wird verordnet:

## Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 7. März 2021 (GBl. S. 273), wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Satz 1 werden nach den Wörtern „(GBl. S. 1052) geändert worden ist“ ein Komma eingefügt und die Wörter „notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>“ durch die Angabe „GBl. S. 249“ ersetzt.
2. § 1b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a. In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „unabhängig von ihrer Teilnehmerzahl“ und nach dem Wort „untersagt“ die Wörter „; § 10 Absatz 2 bleibt unberührt“ eingefügt.
  - b. Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch die Wörter „; fachspezifische Studieneignungstests im Rahmen von Zulassungsverfahren sowie weitere staatliche Prüfungen können abweichend von der Begrenzung der Teilnehmerzahl nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 stattfinden,“ ersetzt.

bb. In Nummer 6 werden vor der Angabe „13“ die Angabe „11,“ eingefügt und die Wörter „; ab dem 15. März 2021 sind auch Leistungen und Maßnahmen nach § 11 SGB VIII gestattet“ gestrichen.

cc. In Nummer 9 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „sowie die Durchführung von Aufbauseminaren nach § 2b Straßenverkehrsgesetz und Fahreignungsseminaren nach § 4a Straßenverkehrsgesetz“ eingefügt und das Wort „und“ wird am Ende gestrichen.

dd. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die Durchführung von Erste-Hilfe-Kursen, wenn ein Testkonzept für die Auszubildenden vorhanden ist; für die Teilnahme ist die Vorlage eines Nachweises eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnell- oder Selbsttests der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich, und“.

cc. Es wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Nachhilfeunterricht für Gruppen von bis zu fünf Schülerinnen und Schülern.“.

3. § 1c wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa. In Nummer 1 wird nach dem Wort „Beherbergungsbetriebe“ ein Komma eingefügt und das Komma nach dem Wort „geschäftliche“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

bbb. In Nummer 2 wird nach dem Wort „Gaststättengesetz“ die Angabe „(GastG)“ eingefügt.

ccc. In Nummer 3 wird nach dem Wort „Akademiengesetz“ ein Komma eingefügt.

ddd. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen nach Maßgabe von § 9 Absatz 1,“.

eee. In Nummer 7 wird das Wort „für“ gestrichen, das Wort „zur“ durch die Wörter „hiervon bei der“ ersetzt, vor dem Wort „Rückgabe“ wird das Wort „der“ eingefügt und die Wörter „Abweichungen zugelassen werden“ werden durch das Wort „abweichen“ ersetzt.

fff. In Nummer 9 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

ggg. In Nummer 10 wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Sätze“ und der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

hhh. Es wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Autokinos, -konzerte und -theater; § 1b findet insoweit keine Anwendung.“.

bb. Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Satzes 3 ist die Nutzung von Umkleiden, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen untersagt; auf weitläufigen Außenanlagen dürfen mehrere Gruppen nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 den Sport ausüben, wenn ein Kontakt zwischen den jeweiligen Gruppen ausgeschlossen ist.“.

b. In Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 wird das Wort „GewO“ durch die Wörter „Gewerbeordnung (GewO)“ ersetzt.

c. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

- d. In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Gaststättengesetz“ durch die Angabe „GastG“ ersetzt.
- 4. § 1e wird aufgehoben.
- 5. § 1f wird wie folgt geändert:
  - a. In der Überschrift werden die Wörter „ab 15. März 2021“ gestrichen.
  - b. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom 15. März 2021“ gestrichen.
  - c. In Absatz 3 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt „; der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Satz 1 Nummer 4 kann zur Wahrung eines Mindestabstands zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern im Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht stattfinden.“.
  - d. Absatz 8 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 1 wird die Angabe „Klassenstufe 7“ durch die Wörter „Klassenstufen 5 bis 7“ ersetzt.
    - bb. In Satz 3 wird vor dem Wort „Voraussetzungen“ das Wort „übrigen“ eingefügt.
  - e. In Absatz 9 Satz 2 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.
- 6. § 1g Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer eine Veranstaltung im Sinne des § 12 Absatz 1 abhält, hat eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Anmeldung bei den Veranstaltenden zulässig, sofern es aufgrund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird.“.

7. § 1h wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 werden die Wörter „; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend“ gestrichen.

bb. In den Sätzen 1 und 3 werden die Wörter „nach vorherigem negativem Antigen-test“ jeweils durch die Wörter „mit einem maximal 48 Stunden zuvor erfolgten COVID-19-Schnelltest“ ersetzt,

cc. Folgende neue Sätze 5 und 6 werden angefügt:

„Von der Durchführung eines vorherigen COVID-19-Schnelltests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psychosoziale oder körperliche Gesundheit der Patientinnen und Patienten zwingend erforderlich ist, sofern ein maximal 48 Stunden zuvor erfolgter COVID-19-Schnelltest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines COVID-19 Schnelltests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.“

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 werden die Wörter „nach vorherigem negativen Antigen-test“ durch die Wörter „mit einem maximal 48 Stunden zuvor erfolgten negativen COVID-19-Schnelltest“ ersetzt.

bb. In Satz 2 werden die Wörter „; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend“ gestrichen.

cc. Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Sätze 5 und 6 gilt entsprechend.“

dd. Satz 6 wird aufgehoben.

8. § 1i wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 wird nach der Angabe „8“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „9“ werden die Wörter „, 10, 11 und 12“ eingefügt.

b. Satz 3 wird aufgehoben und der bisherige Satz 4 wird der neue Satz 3.

c. In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Absatz 3“ gestrichen.

9. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Nummer 4 werden die Wörter „Gewerbeordnung (GewO)“ durch die Angabe „GewO“ und das Komma am Ende wird durch die Wörter „; dies gilt für Kunst- und Kultureinrichtungen entsprechend,“ ersetzt.

bb. In Nummer 9 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. in den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, sowie Horten an der Schule; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1,“

dd. Folgende Nummer 11 und 12 werden angefügt:

- „11. in Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Horten sowie Schulkindergärten und
12. bei Angeboten des Nachhilfeunterrichts.“
- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. bei sportlicher Betätigung in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 sowie in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 10 und von Hochschulen,“
- bb. In Nummer 9 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- cc. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
- „10. in Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Horten sowie Schulkindergärten für die Kinder, die diese Einrichtungen besuchen, sowie für pädagogisches Personal und Zusatzkräfte, während diese ausschließlich mit den Kindern Kontakt haben,“
- dd. Nummer 11 wird aufgehoben.
- ee. In Nummer 12 werden die Wörter „; hier gelten die in den Hygienekonzepten niedergelegten einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen je nach Instrument und Vortragsart und,“ gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.
10. In § 4 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „oder Handdesinfektionsmittel“ gestrichen und nach dem Wort „Handtrockenvorrichtungen“ die Wörter „oder Handdesinfektionsmittel“ eingefügt.

11. In § 7 Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „entgegen“ die Wörter „§ 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 oder“ und nach der Angabe „19“ ein Bindestrich eingefügt.
12. In § 10 Absatz 4 werden die Wörter „, sowie Studieneignungstests“ gestrichen.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Nummer 2 werden nach dem Wort „Autokinos“ die Wörter „, -konzerten und -theatern“ eingefügt.
    - bb. In Nummer 3 wird nach dem Wort „geschäftlichen“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
    - cc. In Nummer 5 werden die Wörter „und Museumsbahnen“ durch die Wörter „darunter fallen auch die Ausflugschiffahrt, Museumsbahnen“ ersetzt.
    - dd. In Nummer 9 wird jeweils das Wort „Gaststättengesetz“ durch die Angabe „GastG“ ersetzt.
  - b. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gewerbeordnung“ durch die Angabe „GewO“ ersetzt.
  - c. Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Fachspezifische Studieneignungstests im Rahmen von Zulassungsverfahren können unter Einhaltung der Hygieneanforderungen auch abweichend von der Begrenzung der Teilnehmerzahl nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 stattfinden.“
14. § 14 wird wie folgt geändert:



a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos, soweit nicht in Nummer 1 und 13 genannt,“.

bb. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Friseurbetriebe, Barbershops, Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; soweit bei der Dienstleistung, dem Angebot oder der Aktivität eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht oder nicht dauerhaft getragen werden kann, ist ein Testkonzept für das Personal und für die Inanspruchnahme der Dienstleistung die Vorlage eines Nachweises eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnell- oder Selbsttests der Kundin oder des Kunden erforderlich; dies gilt nicht für Physio- und Ergotherapie, Logopädie und Podologie sowie medizinische Fußpflege,“.

cc. In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

dd. Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. Sonnenstudios.“.

b. In Absatz 3 wird nach der Angabe „6“ die Angabe „und 14“ eingefügt.

15. § 14a wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Zerlegungs-“ und dem Wort „Saisonarbeitskräften“ ein Komma eingefügt.

b. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber hat eine Verarbeitung der Daten von Beschäftigten und Besuchern des Betriebs entsprechend § 6 durchzuführen.“

bb. Satz 2 wird aufgehoben und die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die neuen Sätze 2 und 3.

cc. Im neuen Satz 3 wird nach dem Wort „Personen“ ein Komma eingefügt.

16. In § 15 Absatz 1 werden nach dem Wort „gehen“ die Wörter „unbeschadet des § 1a“ eingefügt.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a. In Nummer 2 werden nach der Angabe „7“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Satz 2 und § 20 Absatz 5 Satz 2 Nummern 2 bis 4“ eingefügt.

b. In Nummer 5 und 6 wird jeweils das Wort „Antigentest“ durch die Wörter „COVID-19-Schnelltest“ ersetzt.

c. In Nummer 6 werden die Wörter „als sonstige externe Personen“ gestrichen.

d. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. sich entgegen § 9 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 Nummer 1, an einer Ansammlung, privaten Zusammenkunft oder privaten Veranstaltung beteiligt,“

e. In Nummer 17 werden nach der Angabe „2“ die Wörter „oder § 20 Absatz 5 Satz 2 Nummern 5 bis 7“ eingefügt.

f. Der Nummer 18 wird das Wort „oder“ angefügt.

- g. Die bisherige Nummer 19 wird aufgehoben und die bisherige Nummer 20 wird neue Nummer 19.
18. § 20 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterschreitung“ die Wörter „sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen“ eingefügt.
    - bb. Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa. Die Wörter „Bei festgestellter Unterschreitung“ werden durch die Wörter „Ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7“ und das Wort „übrigen“ wird durch das Wort „entsprechenden“ ersetzt.
      - bbb. In Nummer 1 werden die Wörter „Die Öffnung“ durch die Wörter „Der Betrieb“ ersetzt.
      - ccc. In Nummer 3 werden nach dem Wort „Sportstätten“ die Wörter „sowie die Sportausübung“ und nach der Angabe „3“ die Wörter „Halbsatz 1, § 9 Absatz 1“ eingefügt und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
      - ddd. Nummer 4 wird aufgehoben.
    - cc. In Satz 3 werden die Wörter „gelten nicht“ durch die Wörter „gilt ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 nicht mehr“ ersetzt und nach dem Wort „Regelungen“ die Wörter „nach Absatz 7“ eingefügt.
  - b. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterschreitung“ die Wörter „sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen“ eingefügt.

bb. In Satz 2 werden die Wörter „Bei festgestellter Unterschreitung“ durch die Wörter „Ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7“ ersetzt.

cc. In Satz 3 werden nach dem Wort „gilt“ die Wörter „ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7“ und nach dem Wort „nicht“ wird das Wort „mehr“ eingefügt.

c. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa. Die Wörter „Bei festgestellter Überschreitung“ werden durch die Wörter „Ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7“ und das Wort „übrigen“ wird durch das Wort „entsprechenden“ ersetzt.

bbb. In Nummer 3 werden die Wörter „die Nutzung“ durch die Wörter „der Betrieb“ ersetzt.

ccc. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Betrieb von Betrieben zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie von kosmetischen Fußpflegeeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, ist für den Publikumsverkehr untersagt.“

ddd. Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. der Betrieb von Sonnenstudios wird untersagt,

7. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ist der Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen nur im Rahmen des Onlineunterrichts zulässig.“

- bb. In Satz 3 wird das Wort „nicht“ durch die Wörter „ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 nicht mehr“ ersetzt und nach dem Wort „Unterschreitung“ werden die Wörter „sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen“ eingefügt.
  
- d. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterkunft“ die Wörter „ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7“ eingefügt.
  
  - bb. Dem Satz 2 wird folgender Satz 2 vorangestellt:

„Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.“.
  
  - cc. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze 3 und 4.
  
  - e. In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Infektionsgeschehens“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem Sozialministerium“ eingefügt.
  
- 19. In § 21 Absatz 1 werden die Wörter „notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>“ durch die Angabe „GBl. S. 249“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. März 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 19. März 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Sitzmann

Dr. Eisenmann

Bauer

Untersteller

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Hauk

Wolf

Hermann

Erler